

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BGB §§ 133 C, 157 Gh, 536

Zur Auslegung der Klausel eines Ladenmietvertrages, durch die sich der Vermieter verpflichtet, innerhalb der von ihm erstellten Wohnsiedlung keinen Laden an einen Unternehmer gleicher Branche zu vermieten.

BGB § 536

Drogeriewaren sind dann Hauptartikel eines nach Art eines Supermarktes betriebenen Selbstbedienungsladens, wenn sie in einer Vielfalt, einer Auswahlmöglichkeit, Geschlossenheit und Übersichtlichkeit dargeboten werden, die dem Angebot einer Fachdrogerie entsprechen. Der Mieter eines Drogerieeinzelhandelsgeschäftes kann bei Vorliegen der sonstigen rechtlichen Voraussetzungen daher vom Vermieter die Unterbindung der von dem Selbstbedienungsladen insoweit ausgehenden Konkurrenz verlangen.

BGH, Urt. v. 24. April 1968 - VIII ZR 120/67 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 120/67

URTEIL

Verkündet am

24. April 1968

K l e t t
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in Firma
Z [REDACTED] VVaG., vertreten
durch die Direktoren F [REDACTED] und Dr. W [REDACTED] in W [REDACTED],
W [REDACTED]straße [REDACTED], diese vertreten durch die B [REDACTED],
Betreuungs- und Wohnungsbaugesellschaft mit beschränkter
Haftung, vertreten durch ihren Geschäftsführer Wilhelm
K [REDACTED] in H [REDACTED], B [REDACTED] Markt [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Drogisten Rudolf D [REDACTED] in S [REDACTED] Bez. H [REDACTED],
W [REDACTED]weg [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -.

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. April 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Messner, Mormann und Braxmaier

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision des Klägers wird unter Zurückweisung des Rechtsmittels der Beklagten im übrigen das Urteil des 4. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 29. März 1967 teilweise aufgehoben.
- II. Soweit das Berufungsgericht die Klage abgewiesen hat, wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.
- III. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 11, vom 8. September 1966 dahin geändert:
 1. Die Beklagte wird verurteilt, den Verkauf von Artikeln des Drogeriefachs, namentlich
 - a) Sachreinigungs-, -putz- und pflegemitteln, insbesondere Scheuer-, Spül-, Bleich-, Enthärtungs-, Entkalkungs- und Klebemitteln sowie Stärke,



b) Körperpflegemitteln sowie Artikeln der Hygiene und der Kinderpflege, insbesondere Seifen, Puder, Zahncreme, Bademitteln und -zusätzen, Rasiermitteln, Hautcreme und -ölen, Desodoranten, Gesichtswasser, Schwämmen, Haarwasch- und -pflegemitteln sowie Haartönern, Kämmen und Bürsten, des weiteren Babywindeln, Windelcinlagen und -hosen, Gummischnullern sowie Verbandszeug (z.B. Hansaplast), Binden, Papiertaschentücher, Toilettenpapier, Gummihandschuhen, Watte und Lederlappen,

in dem an die Firma R. [REDACTED] Lebensmittel-Großhandel GmbH von der Beklagten vermieteten Ladengeschäft in Hamburg-Schenefeld, B. [REDACTED], zu beseitigen, soweit dieser Handel im Rahmen des von dem Untermieter der R. [REDACTED] betriebenen Geschäfts über den Vertrieb eines nur nebenher geführten Artikels hinausgeht.

2. Der Zahlungsanspruch ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die weitergehende Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen.

IV. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens sowie 5/6 der Kosten des ersten Rechtszuges zu tragen. Die Entscheidung über die weiteren Kosten bleibt dem Landgericht vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte führte in Schenefeld bei Hamburg ein umfangreiches Wohnungsbauvorhaben mit jetzt 718 Wohnungseinheiten durch. Dabei erstellte sie auch Geschäftsräume. Am 20. August 1963 schloß sie mit dem Kläger und dessen Ehefrau einen schriftlichen Vertrag über die Ladenräume W [REDACTED] weg [REDACTED] [REDACTED]. Der Vertrag lautet auszugsweise:

"

§ 1

Mieträume

Der Vermieter vermietet an den Mieter den in seinem Bauvorhaben Schenefeld gelegenen, im anliegenden Lageplan mit der Bau-Nr. 370 und 371 bezeichneten Läden einschließlich Nebenräume und Keller zum Betriebe

einer D r o g e r i e

§ 2

Konkurrenz-Betriebe

Der Vermieter verpflichtet sich, innerhalb dieses Bauvorhabens mit Dritten keinen Laden-Mietvertrag für ein Unternehmen gleicher Branche abzuschließen. "

Der monatliche Mietzins beträgt einschließlich Nebenkosten 915 DM. Der Mietvertrag läuft bis 31. Dezember 1973.

Mit Vertrag vom 16. Oktober 1963 vermietete die Beklagte den in ihrem Bauvorhaben gelegenen, vom Geschäft des Klägers und seiner Ehefrau etwa 100 m entfernten Laden B [REDACTED] [REDACTED] an die Firma R [REDACTED] Lebensmittel-Großhandel GmbH "zum Vertrieb des gesamten Lebensmittelsortimentes einschließlich

Spirituosen, Weine und branchenübliche Non-Food-Artikel und Seifenerzeugnisse." Die R. vermietete den Laden mit gleicher Zweckbestimmung an den Kaufmann K. weiter.■

Der Kläger hat behauptet, K. vertreibe Drogerieartikel in erheblichem Umfang. Der jährliche Rohgewinn im Geschäft des Klägers und seiner Ehefrau sei deshalb seit der Jahreswende 1964/65 um ca. 10.000 DM zurückgegangen. Der Kläger ist der Meinung, die Beklagte habe die Konkurrenzklausel des Mietvertrages verletzt. Er hat weiter vorgetragen, seine Ehefrau habe ihn dazu ermächtigt, deren Rechte aus dem Mietvertrag im eigenen Namen geltend zu machen, und hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den Verkauf an Artikeln des Drogeriefaches namentlich

- a) Sachreinigungs-, Putz- und Pflegemitteln, insbesondere Scheuer-, Spül-, Bleich-, Enthärtungs-, Entkalkungs- und Klebemitteln sowie Stärke,
- b) Körperpflegemitteln sowie Artikeln der Hygiene und der Kinderpflege, insbesondere Seifen, Puder, Zahncreme, Bademitteln und -zusätzen, Rasiermitteln, Hautcreme und -ölen, Desodoranten, Gesichtswasser, Schwämmen, Haarwasch- und -pflegemitteln sowie Haartönern, Kämmen und Bürsten, des weiteren Babywindeln, Windel-einlagen und -hosen, Gummischnullern sowie Kindernährmitteln und -fertignahrung, außerdem Verbandszeug (z.B. Hansaplast), Binden, Papier-taschentüchern, Toilettenpapier, Gummihandschuhen, Watte und Lederlappen,

in dem Geschäft des R.-Händlers K. zu unterbinden und zwar sowohl im Verhältnis zu ihm selbst als auch zu seiner Ehefrau.

Außerdem hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn und seine Ehefrau einen nach Schätzung des Gerichts angemessenen Betrag als Schadenersatz nebst Zinsen zu zahlen.

Das Landgericht hat durch Teil- und Zwischenurteil dem Beseitigungsanspruch stattgegeben und den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung der Beklagten wurde der Beseitigungsanspruch insoweit abgewiesen, als der Kläger die Unterbindung des Verkaufs von Kindernährmitteln und Kinderfertignahrung verlangt. Im übrigen wurde das Rechtsmittel zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die völlige Abweisung der Klage. Der Kläger hat Anschlußrevision eingelegt und beantragt, unter Zurückweisung der Berufung das landgerichtliche Urteil wieder herzustellen. Beide Parteien erstreben die Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Zur Revision.

A. Der Beseitigungsanspruch.

I. Das Berufungsgericht führt aus, eine Pflicht der Beklagten, die Konkurrenz des R[REDACTED]-Geschäfts zu unterbinden, ergebe sich nicht aus § 536 BGB, weil der Laden des K[REDACTED] nicht im selben Gebäude liege wie die Drogerie des Klägers und seiner Ehefrau. Die Beklagte sei aber auf Grund des § 2 des Mietvertrages verpflichtet, diese Konkurrenz fern zu halten. Nach dieser Vertragsbestimmung sei es der Beklagten

nicht nur untersagt, innerhalb ihres Bauvorhabens einen Ladenmietvertrag mit einem Unternehmer derselben Branche, in der der Kläger und seine Ehefrau tätig seien, abzuschließen. § 2 sei vielmehr im Wege der Auslegung zu entnehmen, daß die Beklagte auch gehalten sei, gegen einen Mieter vorzugehen, der seine Räume dadurch vertragswidrig gebrauche, daß er ein Konkurrenzunternehmen betreibe. Um eine solche Konkurrenz handele es sich hier insoweit, als K [REDACTED] in seinem nach Art eines Supermarktes betriebenen Selbstbedienungsladen Drogeriewaren in einem Umfang und einer Vielfalt anbiete, die nach Geschlossenheit und Übersichtlichkeit der Darbietung dem Sortiment eines Drogeriefachgeschäftes entsprächen.

II. Die Revision greift diese Ausführungen ohne Erfolg an.

1. Aus der Verpflichtung des Vermieters, dem Mieter den vertragsmäßigen Gebrauch der Mietsache zu gewähren (§§ 535, 536 BGB), hat die Rechtsprechung bei der Vermietung von Geschäftsräumen die Pflicht des Vermieters abgeleitet, den Mieter vor Konkurrenz zu schützen (BGH Urteile vom 26. Januar 1955 - VI ZR 274/53 LM BGB § 536 Nr. 2; vom 8. Januar 1957 - VIII ZR 225/56 LM BGB § 536 Nr. 3; vom 26. Januar 1960 - VIII ZR 31/59 LM BGB § 536 Nr. 5; vom 22. März 1961 - VIII ZR 98/60 LM BGB § 536 Nr. 6 = MDR 1961, 593). Der Mieter kann allerdings grundsätzlich nur die Fernhaltung von Konkurrenz auf demselben oder allenfalls auf einem angrenzenden Grundstück verlangen, wenn dieses gleichfalls dem Vermieter gehört (RGZ 119, 353; 131, 274). Das Geschäft des K [REDACTED] ist von dem des Klägers und seiner Ehefrau etwa 100 m entfernt und befindet sich zudem in einer anderen Straße. Das Berufungsgericht hat deshalb Recht, wenn es annimmt, eine Verpflichtung der Beklagten, die behauptete Konkurrenz zu unterbinden, folge nicht schon daraus, daß

K [REDACTED] seinen Laden gleichfalls auf einem Grundstück der Beklagten innehat.

Im Rahmen der Vertragsfreiheit ist es allerdings möglich, daß der Eigentümer mehrerer Grundstücke sich ausdrücklich zu einem Konkurrenzschutz hinsichtlich aller oder mehrerer seiner Grundstücke verpflichtet, auch wenn diese räumlich nicht im Zusammenhang stehen. Davon geht auch der Kläger aus, der seinen Anspruch ausdrücklich auf § 2 des Mietvertrages stützt, und das ist auch die Auffassung des Berufungsgerichts.

2. § 2 des Mietvertrages untersagt nach seinem Wortlaut der Beklagten allerdings nur, innerhalb ihres Bauvorhabens einen Laden an einen Unternehmer gleicher Branche zu vermieten. Die Revision meint, daran habe sich die Beklagte gehalten, da das R [REDACTED]-Geschäft kein Konkurrenzunternehmen des Klägers sei. Zu weiteren Leistungen, insbesondere also zur Unterbindung von Konkurrenz, habe sich die Beklagte nicht verpflichtet. Die abweichende Auslegung des Berufungsgerichts sei unrichtig.

a) Es kann zweifelhaft sein, ob die Beklagte nicht gegen das ausdrückliche Verbot, an einen Unternehmer gleicher Branche zu vermieten, verstoßen hat. Denn die Räume B [REDACTED] sind nicht nur zum Betrieb eines Lebensmittelgeschäfts einschließlich des Vertriebs von Weinen und Spirituosen vermietet worden, sondern auch zum Vertrieb "branchenüblicher Non-Food-Artikel und Seifenerzeugnissen". Hierunter sind möglicherweise im wesentlichen gerade Drogerie-Waren zu verstehen. Das Berufungsgericht hat insoweit allerdings keine Feststellungen getroffen. Es kommt darauf auch nicht an.

b) Verstößt die Vermietung an die R. nicht gegen § 2 des Mietvertrages mit dem Kläger und seiner Ehefrau, weil der Vertrieb von Drogerie-Waren nicht zum Zweck des Mietvertrages der R. gehört, so ergibt sich der Beseitigungsanspruch nach der Auslegung des Berufungsgerichts daraus, daß die R. ihren eigenen Vertrag verletzt, indem sie durch K. Waren vertreiben läßt, die nicht in den Rahmen des Geschäfts fallen, zu dessen Betrieb die Räume ausdrücklich gemietet worden sind.

Diese Würdigung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es ist durchaus sinnvoll, dem § 2 des Vertrages des Klägers und seiner Ehefrau zu entnehmen, die Beklagte habe sich für den Fall zur Beseitigung von Konkurrenz verpflichten wollen, daß ein anderer Mieter unter Verletzung seines Mietvertrages Konkurrenzartikel vertreibt; denn dann hat die Beklagte, worauf das Berufungsgericht zutreffend hinweist, die Möglichkeit nach § 550 BGB gegen den störenden Mieter vorzugehen.

Das Berufungsgericht sieht darin, daß der andere Mieter branchenfremde Artikel als Hauptgegenstände seines Unternehmens vertreibt, eine Vertragsverletzung. Auch das ist rechtlich bedenkenfrei. Aus den §§ 1 und 2 der für das Bauvorhaben Schenckfeld abgefaßten Formularverträge ergab sich für die Mieter von Geschäftsräumen, daß die Beklagte die Geschäfte der einzelnen Branchen klar gegeneinander abgrenzen und eine Konkurrenz der verschiedenen Mieter vermeiden wollte. Daraus folgt für den Mieter, der seinerseits aufgrund seines Mietvertrages von der Beklagten Schutz gegen Konkurrenz verlangen kann, die Verpflichtung, die Grenzen seiner durch § 1 seines Mietvertrages festgelegten Branche einzuhalten. Geht er darüber hinaus, so liegt ein

die Beklagten zum Verlangen der Beseitigung berechtigender Vertragsverstoß vor (§ 550 BGB).

c) Was die Revision gegen diese Würdigung vorbringt, verhilft ihr nicht zum Erfolg. Die Auslegung des Berufungsgerichts ist, wie dargelegt, zumindest möglich. Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich und in diesem Zusammenhang von der Revision auch nicht gerügt worden.

3. a) Vergeblich bekämpft die Revision auch die Auffassung des Berufungsgerichts, Drogerie-Artikel seien im Geschäft des K [REDACTED] wie Hauptartikel im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anzusehen (vgl. die o.a. Urteile); insoweit sei der R [REDACTED]-Laden deshalb für den Kläger und seine Ehefrau ein Konkurrenzunternehmen. Werden Drogeriewaren, wie das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt hat, von K [REDACTED] auf einem vier Regale umfassenden, fünf Meter langen, frei im Raume stehenden Bord in einer Vielfalt, einer Auswahlmöglichkeit, Geschlossenheit und Übersichtlichkeit dargeboten, die dem Angebot einer Fachdrogerie entsprechen, so ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, wenn diese Gegenstände als Hauptartikel bezeichnet werden. Dabei stellt das Berufungsgericht zutreffend darauf ab, daß K [REDACTED] in seinem nach Art eines Supermarktes betriebenen Geschäfts die Sortimente aller Waren, die für den täglichen Bedarf benötigt werden, geschlossen und umfassend in Form eines Selbstbedienungsladens anbietet. Zum Warenangebot eines Geschäftes dieser Art, gleichgültig ob es, worauf die Beklagte abhebt, wegen seiner verhältnismäßig geringen Grundfläche (120 qm) nicht als Supermarkt im eigentlichen Sinn angesehen werden kann, gehören gerade auch Drogeriewaren. Der Zweck und das Gepräge des Geschäftes werden daher von Waren dieser Art zumindest mitbestimmt.

Das aber genügt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Annahme des Vertriebes von Hauptartikeln, und es kommt deshalb im vorliegenden Fall nicht darauf an, ob die Struktur der sogenannten Supermärkte überhaupt eine Abwandlung der bisherigen Rechtsprechungsgrundsätze erfordert (OLG Hamburg MDR 1966,678).

b) Sind Drogeriewaren als Hauptartikel im R- Geschäft anzusehen, so kommt es auf die Höhe des Umsatzanteiles grundsätzlich nicht an. Auch wenn dieser, wie die Beklagte behauptet, tatsächlich nicht mehr als 6 % betragen sollte, so würde das in einem Geschäft nach der Art des von Kirchenknopf betriebenen, in dem neben Lebensmitteln, Spirituosen und Weinen auch sonstige Güter des täglichen Lebensbedarfs vertrieben werden, nicht so niedrig sein, daß der Schluß gerechtfertigt wäre, Drogeriewaren seien nur Nebenartikel.

c) Die Behauptung der Beklagten, ein Großteil der vom Kläger beanstandeten Waren werde in vielen Lebensmittelgeschäften ebenfalls geführt, wäre nur dann erheblich, wenn sich daraus ergäbe, daß diese Waren nicht (mehr) Kernwaren des Drogeriefaches sind. Das ist indessen nicht der Fall. Eine Ware, die Hauptartikel einer bestimmten Branche ist, verliert, jedenfalls grundsätzlich, diese Eigenschaft nicht schon dadurch, daß sie in vielen Geschäften anderer Branchen als Nebenartikel geführt wird.

4. Daß der Klageantrag nicht bestimmt genug im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO ist, kann der Beklagten nicht zugegeben werden. Zumindest durch die beispielhafte Aufzählung der in Betracht kommenden Waren, deren Entfernung der Kläger aus dem Sortiment des K- verlangt,

entspricht der geltend gemachte Beseitigungsanspruch den gesetzlichen Anforderungen an ausreichende Klarheit.

III. Mit Recht macht die Revision jedoch geltend, daß das Berufungsgericht die Beklagte nicht zur Beseitigung des Handels mit Drogeriewaren schlechthin verurteilen durfte. Würde K. diese Waren nur nebenher, also vor allem lediglich in ganz geringem Umfang, ohne Auswahlmöglichkeit und ohne entsprechende Werbung, insbesondere durch Ausstellung im Schaufenster oder durch sonstige Reklamehinweise, vertreiben, so stünde dem Kläger nach den Grundsätzen der Rechtsprechung ein Beseitigungsanspruch nicht zu. Daß der Wettbewerb gegenwärtig das vom Kläger und seiner Ehefrau hinzunehmende Maß überschreitet, ist kein hinreichender Grund, einen Anspruch auf völlige Beseitigung des Handels mit Drogeriewaren anzuerkennen, der sonst als Handel mit Nebenartikeln auf jeden Fall zu dulden wäre (vgl. BGH Urteil vom 26. Januar 1955 a.a.O.). Richtig ist zwar die Auffassung des Berufungsgerichts, das Feilbieten von Waren in einem Supermarkt sei angesichts der Vielfalt des Sortiments und der damit gegebenen Auswahlmöglichkeit begrifflich etwas anderes als der Vertrieb von Nebenartikeln; daher genüge die Reduzierung des Umfangs bei gleichbleibender Vertriebsart nicht. Der Beseitigungsanspruch richtet sich aber gerade auch gegen die Vertriebsart, so daß eine Herabsetzung des Umsatzes von Drogerieartikeln nicht ausreicht, sondern insbesondere und gerade auch die Vielfalt und Breite des Angebots beschränkt werden muß. Soweit der Verkauf von Drogerieartikeln im Geschäft des K. diese Grenze nicht überschreitet, bleibt er aber auch nach § 2 des Mietvertrages gegenüber dem Kläger und seiner Ehefrau zulässig. Entsprechend war das angefochtene Urteil abzuändern (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

B. Der Schadenersatzanspruch.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe dem Grunde nach einen Schadenersatzanspruch zuerkannt, ohne ein Verschulden der Beklagten festzustellen.

Ihr ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht sich mit der Frage, ob die Beklagte ein Verschulden trifft, nicht auseinandergesetzt hat. Das Landgericht hatte den Schadenersatzanspruch mit Verzug der Beklagten begründet. Auch Verzug setzt Verschulden voraus (§ 285 BGB). Daran fehlt es aber schon deshalb nicht, weil die Beklagte trotz entsprechender Aufforderung nichts unternommen hat, die Konkurrenz des K [REDACTED] zu beseitigen.

Sollte die Beklagte bereits dadurch gegen § 2 des Mietvertrages verstoßen haben, daß sie an ein Unternehmen vermietete, zu dessen Hauptartikeln nach dem Zweck des Mietvertrages Drogeriewaren gehörten (s.o. Nr. II 2a), so kann ihr Verschulden ohnehin nicht zweifelhaft sein.

Zur Anschlußrevision.

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers und seiner Ehefrau auf Unterbindung des Handels mit Kindernährmitteln und Kinderfertiernahrung verneint und ausgeführt, diese Artikel gehörten nicht zu den Kernwaren des Drogeriefaches; sie seien dort nur Nebenartikel.

Mit Recht rügt die Revision einen Verstoß gegen § 139 ZPO. Der Kläger hatte sich im ersten Rechtszuge zum Beweise für seine Behauptung, daß die von ihm angeführten Gegenstände Hauptartikel des Drogeriefaches seien, auf Sachverständigengutachten berufen. Nachdem das Landgericht der Klage uneingeschränkt

stattgegeben hatte, hätte das Berufungsgericht, wenn es auf die Berufung der Beklagten von der Auffassung des Landgerichts abweichen wollte, den Kläger zur Wiederholung seines Beweisantrages auffordern müssen, nachdem die Beklagte im zweiten Rechtszuge die Zugehörigkeit von Kindernährmitteln zum Drogeriefach nicht infrage gestellt hatte.

Das Berufungsurteil muß deshalb aufgehoben werden, soweit es die Klage abgewiesen hat. In diesem Umfang war der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Kostenentscheidung:

In den Rechtsmittelzügen ist die Beklagte im wesentlichen voll unterlegen. Sie hat deshalb die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu tragen (§§ 97, 92 Abs. 2 ZPO). Außerdem fallen ihr die Kosten des ersten Rechtszuges zur Last, soweit sie endgültig unterlegen ist (Beseitigungsanspruch). Über die restlichen Kosten hat das Landgericht im Bettragsverfahren zu entscheiden.

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Messner

Mormann

Braxmaier